



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

GZ 10 072/95 -1.1/85

II-2274 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Gliederung der Zentralstelle
(Bundesministerium für Landes-
verteidigung) und die Führungs-
struktur des Bundesheeres in Er-
gänzung der Beantwortung der An-
fragen Nr. 762/J, 763/J, 764/J,
und 765/J.

1031/AB

1985 -01- 31

zu 1027/J

Anfrage der Abgeordneten
Dr. ERMACORA, KRAFT und Kollegen
an den Bundesminister für Landes-
verteidigung, Nr. 1027/J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum National-
rat Dr. ERMACORA, KRAFT und Kollegen am 30. November 1984
gestellten Anfrage Nr. 1027/J an den Bundesminister für
Landesverteidigung betreffend die Gliederung der Zentral-
stelle (Bundesministerium für Landesverteidigung) und die
Führungsstruktur des Bundesheeres in Ergänzung der Beant-
wortung der Anfragen Nr. 762/J, 763/J, 764/J und 765/J
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Vorerst möchte ich wieder darauf hinweisen, daß die
Beantwortung der Fragen 1 bis 7, 12 und 13, unter einer
gewissen Rücksichtnahme auf das Erfordernis der Wahrung
militärischer Geheimhaltungsinteressen erfolgen muß. Ich
will aber deshalb nicht von einer Beantwortung absehen,
sondern lediglich die erforderliche Knappeit beachten und
darf darauf hinweisen, daß ich in einer Sitzung des
Landesverteidigungsrates bzw. des parlamentarischen
Landesverteidigungsausschusses selbstverständlich bereit
bin, zusätzliche Erläuterungen zur Anfragebeantwortung
hinsichtlich der Fragen 1 bis 7, 12 und 13 zu geben.

Im einzelnen beantwortete ich die vorliegende Anfrage wie folgt:

Zu 1, 2 und 3:

Der Leitungsstab ist eine Organisationseinheit die im Ein-
satzfall die direkte Verbindung des Bundesministers zum
Armeekommando gewährleistet. Selbstverständlich habe ich
mir persönlich ein Bild von Organisation, Aufgaben und Tä-
tigkeiten des Leitungsstabes geschaffen soweit dies außer-
halb einer realen Einsatzsituation möglich ist.

Zu 4 und 5:

Ich habe in der Koordinierungssitzung vom 17. Jänner 1985 eine Kommission gemäß § 8 BMG 1973 idgF eingesetzt, welche die zweckmäßigste, wirtschaftlichste und sparsamste Form der Wahrnehmung jener Agenden überprüfen soll, die dzt. geschäftseinteilungsmäßig den militärischen Sektionen sowie dem GTI zugeordnet sind. Selbstverständlich wird in diesem Zusammenhang auch überprüft werden, inwieweit die Form militärischer Sonderorganisationen gemäß § 7 Abs 10 BMG 73 idgF in der Zentraleleitung zweckmäßig sind. Die Wahrnehmung militärischer Führungsaufgaben durch das Armeekommando erfolgt allerdings auch dzt. gemäß § 4 des Wehrgesetzes 1978 unabhängig von der Tatsache, daß das Armeekommando in eine Sektion der Zentraleleitung integriert ist, genauso wie auch das Generaltruppeninspektorat analog einer Sektion gemäß § 7 BMG 73 idgF organisiert ist.

Zu 6:

Ja.

Zu 7:

Ja.

Zu 8:

Die Bezeichnung des Generaltruppeninspektors in Beantwortung der Anfrage Nr. 589/J Punkt 11 als "Chef des Generalstabes" diente zur Verdeutlichung der Funktion. Die untechnische Verwendung dieser Bezeichnung wurde durch die Verwendung von Anführungszeichen unzweifelhaft klar deklariert.

Zu 9:

Nein. Ergänzend darf hiebei darauf verwiesen werden, daß nicht nur das Generaltruppeninspektorat sondern jede Organisationseinheit der Zentraleitung gemäß § 7 Abs 1 BMG 73 idgF Teile der zum Wirkungsbereich eines Bundesministeriums gehörenden Geschäfte wahrnimmt und in diesem Wirkungsbereich natürlich auch Anordnungsbefugnis hat und gemäß § 10 BMG 73 idgF für den Bundesminister vollzieht. Im Bereich des Generaltruppeninspektorates trifft dies zweifelsfrei für die Agenden der militärischen Gesamtplanung zu.

Zu 10:

Es darf auf die Beantwortung der Fragen 4 und 5 verwiesen werden. Unbeschadet dessen sind auch dzt. die konkreten Anordnungen zur Durchführung und Umsetzung der militärischen Gesamtplanung von meiner Genehmigung abhängig, da das Generaltruppeninspektorat ebenfalls Bestandteil der Zentraleitung ist und als solcher ausschließlich für den Bundesministers approbiert. Dariüberhinaus darf ungeachtet der Tatsache, daß ein Bundesministerium als Regierungsamt ein

Hilfsorgan des Bundesministers darstellt darauf hingewiesen werden, daß lt. dzt. gültigen Geschäftseinteilung mir zwar der Generaltruppeninspektor direkt untersteht, nicht jedoch die Abteilungen des Kabinetts, deren dienstlicher Verkehr mit mir über den Chef des Kabinetts geschäftsordnungsgemäß abgewickelt wird.

Zu 11 und 12:

Es darf auf die Beantwortung der Fragen 4 und 5 verwiesen werden.

Zu 13:

Gemäß § 7 Abs 1 BMG 73 idgF hat zur Besorgung von Geschäften, die ein sachliche Einheit darstellen, stets nur eine einzige Sektion und eine einzige Abteilung führend zuständig zu sein. Ich beabsichtige daher weder Koordinierung, Planungskontrolle und Durchführung in einer einzigen Sektion zusammenzufassen, noch eine nun zum Armeekommando verlagerte militärische Spalte als Widerpart zur politischen Führung zu installieren.

Wien, am 29. Jänner 1985

A handwritten signature in black ink, appearing to read "H. Blum".